

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat in seiner Sitzung vom 17.09.2018 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 13. September 2018, mit der Planungsnummer 523-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rettenschöss im Bereich 570/1, 568/1 KG 83013 Rettenschöss (zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **568/1 KG 83013 Rettenschöss**

rund 423 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **570/1 KG 83013 Rettenschöss**

rund 2546 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Rettenschöss ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Rettenschöss eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://rettenschoess.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rettenschöss

angeschlagen am: 18.09.2018
abgenommen am:

